



Vorlage Nr.: 32/018		18.11.2005	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	12.12.2005	19
Kreistag	Dezernent III	19.12.2005	17

Ernennung zum stellvertretenden Kreisbrandmeister

- Beschlussvorschlag:**
1. Herr Brandoberamtsrat Josef Dehling, geb. am 14.06.1955, wohnhaft in 46284 Dorsten, Kleiberstraße 15, wird für die Zeit vom 15.01.2006 bis zum 14.01.2012 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister des Kreises Recklinghausen ernannt.
 2. Herr Dehling erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 222,75 €, sowie eine Reisekostenpauschale von 56,25 €.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Gem. § 34 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 ernennt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr sowie zur Durchführung der den Kreisen nach § 1 obliegenden Aufgaben einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit.

Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Amtszeit des jetzigen Kreisbrandmeisters, Herrn Klaus Mönch; endet durch seine Ernennung zum Bezirksbrandmeister mit Wirkung vom 15.01.2006.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Welt
10	gez. Schlathöller	gez. Klöter		
14	gez. Böhm			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Bezirksbrandmeister Balan hat am 12.10.2005 die nach § 34 FSHG erforderliche Anhörung der Wehrführer im Kreis Recklinghausen durchgeführt. Aufgrund des einstimmigen Votums der Wehrführer und seiner persönlichen Einschätzung und Beurteilung schlägt er vor, Herrn Krause zum Kreisbrandmeister zu ernennen.

Gründe, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, bestehen nicht.

2. Der Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter erhalten gem. § 34 Abs. 3 FSHG eine Aufwandsentschädigung. Die dafür aufzuwendenden Beträge sind gem. Abs. 3 Satz 2 durch den Kreis festzusetzen.
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.06.2002 beschlossen, dass der Kreisbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 445,50 €, sowie eine Reisekostenpauschale von 112,48 € erhält.
Zur Bestreitung von laufenden Geschäftsbedürfnissen wurde eine Pauschale von 112,48 € beschlossen.

Als Entscheidungshilfe für die Bemessung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und für seine Stellvertreter wurde die Verordnung über die Aufwandsentschädigung des Bezirksbrandmeisters vom 07.01.2002 herangezogen. Danach werden als angemessene Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister maximal 75% des Betrages angesehen, den der Bezirksbrandmeister erhält. Die Aufwandsentschädigung für den Bezirksbrandmeister ist auf 594,00 € festgesetzt. Dieses zugrunde gelegt, erhält der Kreisbrandmeister eine Aufwandsentschädigung von 445,50 €.

Bei der ebenfalls gewährten Reisekostenpauschale sowie der Entschädigung zur Bestreitung der laufenden Geschäftsbedürfnisse sollten die bisher gewährten Beträge von jeweils 112,48 € aufgerundet und auf 112,50 € festgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen keine.

Die Aufwandsentschädigung wird in bisheriger Höhe bezahlt. Bei der Anpassung der Reisekostenpauschale und der Entschädigung für Geschäftsbedürfnisse handelt es sich um geringfügige Beträge.

Die Beschlüsse zu 1. und 2. werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 26 Abs. 1 Buchst. S, i.V.m. § 35 Abs. 1 KrO).

Anlagen:

Vorschlag des Bezirksbrandmeisters vom 12.10.2005 zur Ernennung von Klaus Krause zum Kreisbrandmeister.

